

#### Präambel

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln den Deckungsumfang, die Leistungen und die Modalitäten dieser Reparaturkostenversicherung (im folgenden GARANTIE genannt).

#### 1. Fahrzeugunterhalt

Um die vollständige Leistung der GARANTIE aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand usw.) periodisch zu kontrollieren.
- Alle Wartungen müssen gemäss den Vorschriften des Herstellers ausgeführt werden.
- Bei einem Schadenfall an einem Teil, das gemäss den Herstellervorschriften einer Wartung unterliegt, muss der Begünstigte (Fahrzeughalter) den Nachweis erbringen, dass dieser Schaden nicht durch fehlende bzw. nicht nach Herstellervorschriften ausgeführte Wartung verursacht wurde.

#### 2. Was muss der Begünstigte (Fahrzeughalter) im Schadenfall beachten?

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Leistungen der GARANTIE prüfen:

- Ist die GARANTIE bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Obliegenheiten gemäss Punkt 6.

#### 3. Dauer der GARANTIE

Die Dauer der GARANTIE ist auf der Police ersichtlich bzw. kann im DSR (Digitaler Service Nachweis von Mazda) eingesehen werden. Jeder offizielle Mazda Service-Partner kann Ihnen einen DSR-Ausdruck zur Verfügung stellen.

#### 4. Worin besteht der Schutz der GARANTIE?

Der Begünstigte geniesst als Fahrzeughalter Schutz durch die GARANTIE, wenn eines der versicherten Teile des auf Ihrer Police eingetragenen Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur / Austausch erforderlich ist.

##### 4.1. Vom Schutz der GARANTIE ausgenommen sind:

Es gelten sämtliche Ausschlüsse, die in der jeweils gültigen Fassung des "Herstellergarantie-Hefts und Digitaler Service Nachweis" des versicherten Fahrzeugs aufgeführt sind. In Ergänzung der Ausschlüsse der Herstellergarantie gelten auch nachstehende Ausschlüsse:

- Lack-, Durchrostungs- und Teilergarantie;
- Innenausstattung (Quietsch- und Vibrations-Geräusche, sowie Alterserscheinungen / Abnutzung wie Verfärbungen und Narbenbildung von Lederbezügen oder Stoffbezügen, Abnutzungen am Lenkrad, Schaltknäuf, Handbremshebel, Türverkleidungen und Bedienungsschalter usw.);
- Verschleisssteile: alle von der Herstellergarantie ausgeschlossenen Verschleisssteile inkl. Stossdämpfer, Kupplungsteile, Bremscheiben, Bremsbeläge, Batterie, Hochvolt Batterie und Reifen o.ä.;
- Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen (und Folgeschäden, die von nicht gedeckten Teilen verursacht wurden).

##### 4.2. Zusätzlicher Deckungsumfang

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem der gedeckten Fahrzeugteile werden die folgenden Positionen zusätzlich vergütet:

- Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen.

#### 5. Für welche Fälle besteht kein Schutz durch die GARANTIE?

Es besteht kein Schutz durch die GARANTIE für folgende Schäden:

- Schäden / Kosten als Folge von Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- Schäden / Kosten, die während militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen entstehen;
- Schäden / Kosten, die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehör-Teilen, die nicht durch den Hersteller freigegeben sind, verursacht werden;
- für Schäden / Kosten an Fahrzeugen mit Chiptuning besteht generell keine Deckung für Schäden an mechanischen Teilen, die damit im Zusammenhang stehen;
- Schäden / Kosten bei allen Arten von Original- und Fremd-Aufbauten (z.B. Wohnmobile, Ladebrücken, Hebevorrichtungen usw.);
- Schäden / Kosten, für die ein Dritter (z.B. aufgrund einer fehlerhaften Reparatur, einer noch bestehenden Hersteller- oder Ersatzteilgarantie) aufkommen muss;
- Schäden / Kosten aufgrund von Fehlbedienungen durch Werkstattpersonal / Fahrzeughalter (z.B. Kurzschluss);
- Schäden / Kosten für Fahrzeuge, welche sich beim Abschluss der MAXI-GARANTIE 3+2 ausserhalb der Werksgarantie befanden;
- Schäden / Kosten für Fahrzeuge, bei denen falsche Angaben auf dem Antrag der GARANTIE gemacht wurden.

#### 6. Wo können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen?

##### 6.1. Schadenfall in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Die Reparatur muss von einem offiziellen Mazda Service-Partner ausgeführt werden. Bitte achten Sie darauf, dass vor Reparaturbeginn der Schaden schriftlich durch den Mazda Service-Partner an die Schadenabteilung via [www.carplus.ch](http://www.carplus.ch) oder App gemeldet werden muss. Wenn der Schaden gedeckt ist, erhält der Mazda Service-Partner die Freigabe für die Reparatur. Bei ausbleibender oder verspäteter Anzeige an Quality1 entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

##### 6.2. Schadenfall im Ausland

###### a) Mit Schweizer oder Liechtensteinischem Nummernschild

Grundsätzlich darf eine Reparatur im Ausland nur im Notfall durchgeführt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Schaden auch in diesem Fall vor Reparaturbeginn per online Schadenmeldung ([www.quality1.ch](http://www.quality1.ch)) der Schadenabteilung gemeldet werden muss. Bei ausbleibender oder verspäteter Anzeige entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

Lassen Sie die Reparatur von einem offiziellen Mazda Service-Partner ausführen. Bitte senden Sie der Quality1 AG die Reparatur-Rechnung nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Die nach Mazda-Richtlinien ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen dieser AVB zurückerstattet.

Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (Der Fahrzeughalter erhält bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze von den Schweizer Zollbehörden die ausländische MwSt.).

###### b) Mit ausländischem Nummernschild

Kein Schutz durch die GARANTIE gemäss Punkt 11.e).

#### 7. Leistungen der GARANTIE

Die Quality1 AG leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen, nach Mazda-Richtlinien verrechneten Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Massgebend für den Ersatz der Kosten sind die Richtzeiten und empfohlenen Ersatzteilpreise des Herstellers.
- Es werden dem Fahrzeughalter keine Arbeits- und Materialkostenbeteiligungen verrechnet.
- Der Mazda Service-Partner ist verpflichtet, die Reparatur unter Verwendung von MAZDA ORIGINAL ERSATZTEILEN und nach Herstellervorschriften auszuführen. Die Ersatzteile müssen direkt von Mazda (Suisse) SA bzw. der ausdrücklich von ihr beauftragten Organisation erworben werden.
- Die Quality1 AG vergütet die Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Schadenssummen kumuliert) bis zur Höhe des Zeitwerts Ihres Fahrzeugs, abzüglich des Werts des unreparierten Fahrzeugs. Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, kann die Quality1 AG einen Fahrzeugsachverständigen beiziehen, welcher ein Gutachten erstellt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Quality1 AG. Der Zeitwert wird ebenfalls durch den Fahrzeugsachverständigen mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (Eurotax Autowert oder VFFS) ermittelt.
- Ein Bauteil, das im Rahmen dieser GARANTIE ersetzt wird, ist durch die offizielle Ersatzteilgarantie von Mazda gedeckt. Dementsprechend übernimmt Quality1 AG die Kosten von Reparaturen und Austausch hinsichtlich Bauteilen, die bereits einmal ersetzt oder repariert wurden, erst nach Ablauf der offiziellen Ersatzteilgarantie von Mazda.

#### 8. Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt vorgenommen.

#### 9. Vertragswidriges Verhalten

Hat der Begünstigte (Fahrzeughalter) oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, oder hat er die Angaben nach Massgabe der Art. 39 und 40 VVG bzw. Art. 33 und 34 VersVG nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Begünstigten (Fahrzeughalter) an den Vertrag nicht gebunden.

#### 10. Informationspflicht gemäss Art. 45 VAG bzw. Art. 3 VersVG i.V.m. Art. 106 VersAG

- Die angebotene GARANTIE ist ein Produkt der Quality1 AG. Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon, vermittelt und verwaltet die Reparaturkostenversicherung (GARANTIE) exklusiv für die Allianz Suisse Versicherungsgesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (Versicherer / Risikoträger / 100%-Muttergesellschaft).
- Im Zusammenhang mit der Verwaltungs- und Vermittlungstätigkeit verpflichtet sich die Quality1 AG, im Fall einer gesetzlichen Haftung für allfällige Schäden einzustehen.
- Personendaten werden durch die Quality1 AG nur soweit aufgenommen, als sie im Rahmen dieser GARANTIE benötigt werden. Die Quality1 AG verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel elektronisch und / oder in Papierform aufbewahrt.

- d) Die Quality1 AG verwendet persönliche Daten nur für die Erbringung der mit Mazda (Suisse) SA vereinbarten Dienstleistungen. Die Verwendung von persönlichen Daten zu weiteren Zwecken unterliegt der Kontaktzustimmungsregel, die der Kunde an Mazda erteilt hat, und ist nur nach Rücksprache mit Mazda (Suisse) SA möglich.

**11. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Der Abschluss einer GARANTIE ist nur möglich für Fahrzeuge, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind.
- b) Die GARANTIE gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in allen EU-Staaten sowie in Bosnien und Herzegowina, Island und Norwegen. Bei Transport über Meer wird der Schutz durch die GARANTIE nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- c) Die GARANTIE gilt für Ereignisse, die innerhalb der Dauer der GARANTIE eintreten, nach diesen AVB gedeckt sind sowie ordnungsgemäss vor Ende der GARANTIE und Reparaturbeginn gemeldet werden.
- d) Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über.
- e) Verlegt der Begünstigte (Fahrzeughalter) seinen Wohnsitz ins Ausland oder löst er für das Fahrzeug ausländische Nummernschilder, erlischt der Schutz durch die GARANTIE mit sofortiger Wirkung.
- f) Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenfall verjähren nach Ablauf der GARANTIE.
- g) Wird die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

**12. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand anerkannt ist, neben dem Sitz der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG in Zürich, Ihr Schweizerischer oder Liechtensteinischer Wohnort oder Sitz.